Satzung

der Stadt Haldensleben zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“

(Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am (…) die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

(1) Die Satzung der Stadt Haldensleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ vom 12.07.1991 wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung)

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage beiliegenden Lageplan mit einer roten durchgezogenen Linie umgrenzten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Sie wird mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht.

Haldensleben, ……

-Siegel-

……

Sabine Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Entwurf der Sanierungsaufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ nebst Kartenauszug mit räumlichen Geltungsbereich der Sanierungsaufhebungssatzung

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ (Sanierungsaufhebungssatzung

